

# Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

61. Sitzung  
17. November 2025

Beginn: 09.02 Uhr  
Schluss: 11.52 Uhr  
Vorsitz: Florian Dörstelmann (SPD)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Niklas Schrader** (LINKE) beantragt, TOP 2 – Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin – bzw. mindestens die Abstimmung dazu solle vertagt werden, nachdem die Koalition am Freitag, den 14. November, nachmittags einen 170-seitigen Änderungsantrag zu dem Gesetz vorgelegt habe, der in der Kürze der Zeit nicht seriös zu prüfen gewesen sei. Ca. 30 Minuten vor Sitzungsbeginn sei eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten übersandt worden, die unter Berücksichtigung des Änderungsantrags weiterhin zahlreiche Kritikpunkte und offene Fragen sehe, obwohl auch sie ihn nur kurSORisch habe prüfen können. Schließlich habe der Senat nicht einmal zehn Minuten vor Ausschussbeginn eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Auf dieser Basis sei keine seriöse Debatte möglich.

**Burkard Dregger** (CDU) erwidert, bei dem Änderungsantrag handele es sich um eine Schlussfolgerung aus den Sachverständigenanhörungen. Mit dem Antrag verfolge die Koalition das Ziel, etwaige Risiken der gerichtlichen Überprüfung zu minimieren. Insofern sei der Änderungsantrag zwar viele Seiten stark – es seien immerhin Formalitäten zu wahren –, die Änderungen selbst seien der Synopse aber binnen einer Stunde zu entnehmen. Daher halte er daran fest, im Laufe der Sitzung zu einer Beschlussfassung zu kommen.

**Martin Matz** (SPD) weist ergänzend darauf hin, dass für den 26. November 2025 die Beratung des Gesetzesentwurfs im Hauptausschuss vorgesehen sei. Bei dieser Gelegenheit könnten weitere Änderungsanträge, auch vonseiten der Opposition, gestellt werden. Der gewählte Zeitplan diene auch dazu, dringliche Beschlussempfehlungen zu vermeiden.

**Vasili Franco** (GRÜNE) schließt sich der Kritik des Abg. Schrader an und erwidert auf den Wortbeitrag des Abg. Dregger, es treffe nicht zu, dass der Änderungsantrag eine reine Übertragung der Erkenntnisse aus der Sachverständigenanhörung in das Gesetz darstelle; im Gegen teil seien kritisierte Befugnisse teils sogar noch erweitert worden. Auch die Datenschutzbeauftragte sei nach ihrer kurSORischen Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass verfassungsgerichtliche Rechtsprechung weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt werde. Insofern erhöhe die Koalition mit dem Änderungsantrag das Risiko, dass das Gesetz der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werde.

**Thorsten Weiß** (AfD) kritisiert ebenfalls die Kurzfristigkeit, mit der der Änderungsantrag vorgelegt worden sei, der mitnichten nur redaktionelle oder formale Anpassungen enthalte, sondern umfangreiche inhaltliche Änderungen. Auch das Vorgehen, eine Stellungnahme des Senats am Morgen des Tages vorzulegen, an dem der Ausschuss seine Beschlussempfehlung fassen solle, sei höchst fragwürdig. Auch seine Fraktion fordere eine Vertagung mindestens der Abstimmung. Ursprünglich sei für die laufende Sitzung ein anderes Thema vorgesehen worden; weshalb sei die Koalition inzwischen doch zu dem Schluss gekommen, dass die ASOG-Novelle sofort beschlossen werden müsse?

**Burkard Dregger** (CDU) antwortet, der Zeitplan der Koalition sei bereits Monate zuvor mitgeteilt worden. Dazu habe auch die Auswertung der Sachverständigenanhörung und Fassung der Beschlussempfehlung am 17. November gehört. Alle Kritikpunkte der Anzuhörenden seien geprüft und bewertet worden. Selbstverständlich verfolge die Koalition das Ziel, dass die Novelle einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalte. Deshalb habe sie die Änderungen vorgenommen, die anhand der Synopse relativ leicht nachzuvollziehen seien.

**Ario Ebrahimpour Mirzaie** (GRÜNE) meint, das Vorgehen der Koalition zeuge von mangelndem Respekt vor den Mitgliedern des Ausschusses und deren parlamentarischen Rechten, Vorschläge zu prüfen und zu bewerten, bevor die Abgeordneten sich zu ihnen verhalten müssten. Wären die Rollen zwischen Oppositions- und Regierungsfraktionen vertauscht, würden CDU und SPD das Vorgehen mindestens ebenso scharf kritisieren.

Der **Ausschuss** lehnt die Vertagung von TOP 2 ab.

Weiteres – siehe Beschlussprotokoll.

### Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Besondere Vorkommnisse**

Schriftlich eingereicht von der AfD-Fraktion:

„Nur wenige Tage nach dem Baustart wurden Elemente des neu errichteten Zauns rund um den Görlitzer Park entwendet – trotz kostenintensiver Bewachung, polizeilicher Präsenzmaßnahmen, vorliegender Lageerkenntnisse und Einsatzanordnung der Polizei Berlin. Wie wirksam ist der Schutz der Baustelle tatsächlich?“

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) betont, dass die Baumaßnahmen unter Federführung der SenMVKU durchgeführt würden. Die Durchführung sei auf die Grün Berlin GmbH übertragen worden und werde durch einen Wachschutz begleitet. Es bestehe aber auch enger Kontakt zu dem raumverantwortlichen Polizeiabschnitt 53. Kräfte dieses Abschnitts sowie der Direktion 5 begleiteten die Maßnahmen lageangepasst und in der Wahrnehmung ihrer örtlichen Zuständigkeiten.

Am 7. November 2015 sei es gegen 8.30 Uhr zu dem in Rede stehenden Vorfall gekommen. Ein Mitarbeiter der vor Ort tätigen Baufirma habe den Diebstahl einer ca. 200 kg schweren Drehkreuzspindel festgestellt, die offenbar erst am Vortag montiert worden sei. Der Diebstahl sei unmittelbar gegenüber der Polizei zur Anzeige gebracht worden. Die ersten Suchmaßnahmen seien zunächst ohne Erfolg verlaufen, am Dienstag, den 11. November sei das Bauteil dann im Landwehrkanal entdeckt und geborgen worden. Die Klärung des Tathergangs sei aktuell Gegenstand weiterer Ermittlungen.

**Staatssekretär Andreas Kraus** (SenMVKU) ergänzt, nach eingehender Prüfung durch die ausführende Firma habe diese festgestellt, dass das Tor nachgerichtet werden müsse und dann wiederverwendet werden könne. Fehlende Bauteile seien nachbestellt worden. Zum Zeitpunkt des Diebstahls habe sich das Drehkreuz noch im Bau befunden; die baulichen Sicherungsmaßnahmen seien noch nicht vollständig umgesetzt gewesen. Die Tore würden unmittelbar nach dem Einbau so gesichert, dass sie nicht entwendet werden könnten. Noch nicht abgeschlossene Bautenstände würden provisorisch so gesichert, dass die Sicherung nur mit großem Aufwand entfernt werden könne. Zudem erfolgten die Baumaßnahmen in enger und kontinuierlicher Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden und -diensten, welche die notwendigen Maßnahmen festlegten. Seit Kalenderwoche 43 sei ein ergänzender Wachschutz außerhalb der Arbeitszeiten vor Ort.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) berichtet weiterhin, der fragliche Bereich sei durch einen Bauzaun gesichert. Um in den Bereich zu gelangen, seien Zaunschellen zu entfernen gewesen; offensichtlich seien also mehrere Personen gemeinsam vorgegangen. Dafür spreche auch das Gewicht der Drehspindel. Diese sei offenbar auf dem kürzesten Weg in den Landwehrkanal verbracht worden, wo sie später aufgefunden worden sei. Die Baufirma überlege sich derzeit andere Sicherungsmaßnahmen mit Blick auf die Schraubverbindungen, damit diese nicht mehr ganz so einfach entfernt werden könnten.

**Thorsten Weiß** (AfD) stellt fest, die provisorischen Sicherungen in der Bauphase seien personal- wie kostenintensiv. Wie wirksam seien sie aber tatsächlich? Wie lange werde der Zaun perspektivisch stehen, wenn der Bau abgeschlossen sei und die Sicherungsmaßnahmen reduziert würden?

**Staatssekretär Andreas Kraus** (SenMVKU) antwortet, die Personen, die die Drehspindel entwendet hätten, seien mit großer krimineller Energie vorgegangen. In solchen Fällen komme es gelegentlich vor, dass auch die besten Sicherungsmaßnahmen nicht ausreichten. Derzeit befindet man sich noch in der Klärung, wie nach Abschluss des Baus der Schutz des Zauns und des Parks aussehen werde. Ziel sei, dass wenn die Bauteile endgültig gesichert und verankert seien, ein Entwenden nicht mehr möglich sein werde.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„Welche Maßnahmen unternimmt der Senat mit Blick auf das Urteil des VG Berlin vom 23.09.25 (VG 1 K 334/23), nach welchem die polizeiliche Aufforderung, das Filmen eines Polizeieinsatzes zu unterlassen sowie das Herunterdrücken der Kamera rechtswidrig war, zur Gewährleistung des Mitfilmens von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum?“

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) teilt mit, SenInnSport habe das erstinstanzliche Urteil zur Kenntnis genommen und ausgewertet. Wie das Gericht selbst betont habe, handele es sich um ein Einzelfallurteil, weshalb generellen Schlüsse nicht zu ziehen seien. Der Polizei Berlin ein über diesen Einzelfall hinausgehendes systematisches Fehlverhalten vorzuwerfen, sei aus seiner Sicht unlauter, denn die Polizei Berlin stehe für Offenheit und Transparenz, was sich in ihren Einsatzunterlagen und Schulungen widerspiegle.

Die Polizei mache oft die Erfahrung, dass ihre Einsatzkräfte und andere Personen gefilmt würden und es dabei auch zu Tonaufnahmen komme. Das sei meist zulässig und unbedenklich; manche dieser Bild- und Tonaufnahmen aber verletzen unmittelbar oder im Weiteren geltendes Recht oder sollten dazu dienen, Einsatzkräfte zu diffamieren, einzuschüchtern oder zu bedrohen. Bei rechtswidrigem Handeln dürfe und müsse die Polizei einschreiten und solches verhindern. Im vorliegenden Einzelfall habe dagegen nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der konkreten Umstände kein Rechtsverstoß der filmenden Person vorgelegen. Das nehme die Verwaltung ernst und werde die erforderlichen Schlussfolgerungen ziehen.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) erläutert ergänzend, die Polizei bleibe infolge des Urteils bei dem Grundsatz, dass eine Aufforderung zur Unterlassung einer Fertigung einer Bild- und/oder Tonaufnahme immer eine Einzelfallprüfung durch die anordnende Dienstkraft erfordere. Das Urteil nebst Begründung sei Ende Oktober innerbehördlich kommuniziert worden, damit alle Dienstkräfte es einordnen könnten. Darüber hinaus ergänze die Polizei derzeit ihre Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Presse- und Medienvertretern.

**Vasili Franco** (GRÜNE) merkt an, die Angaben dazu, inwieweit generelle Lehren aus dem Urteil gezogen würden, seien leicht widersprüchlich. Es komme im Übrigen durchaus öfter zu solchen Fällen, und es gebe auch bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, inwiefern das Filmen von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum zulässig sei. Gebe es eine Weisungslage, die das Filmen von Einsätzen im öffentlichen Raum durch Dritte berücksichtige und grundsätzlich als zulässig erkläre, und wie wirke der Senat darauf hin, dass das umgesetzt werde?

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) erwidert, er erkenne in der Beantwortung keinerlei Widersprüchlichkeit. Das Filmen von Polizeieinsätzen sei grundsätzlich zulässig, es könne aber Ausnahmen geben. Die Polizei handele stets nach Recht und Gesetz, insoweit bedürfe es keiner besonderen Einzelweisung. Das Filmen von polizeilichem Handeln werde nicht unterbunden, sofern es nicht zu Behinderungen notwendiger polizeilicher Maßnahmen oder Rechtsverstößen komme. In solchen Fällen hätten sich auch Journalisten an polizeiliche Weisungen zu halten. Die Polizei sei aber insbesondere bei Versammlungen offen für Pressevertreter, es würden Medienschutzbereiche eingerichtet und die freie Berichterstattung geschützt.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der CDU:

„In der Nacht vom 10. auf den 11. November 2025 sind zwei Anschläge gegen die Charité und gegen das Vivantes-Klinikum in Neukölln verübt worden. Liegen der Senatsverwaltung Hinweise vor, ob die Täter dem politisch-extremistischen Spektrum zuzuordnen sind und welche konkreten Maßnahmen hat die Senatsverwaltung ergriffen, um die Sicherheit von Einrichtungen des Gesundheitswesens – insbesondere auch Krankenhäuser als Bestandteil der kritischen Infrastruktur – zu gewährleisten?“

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) hält fest, dass die Sicherheit und der Schutz systemrelevanter Einrichtungen für den Senat höchste Bedeutung hätten. Auch wenn die Verantwortung für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit zunächst den Betreibern obliege, behalte die Polizei derartige Vorkommnisse stets im Blick. Selbstverständlich würden in entsprechenden Fällen intensive Ermittlungen geführt.

Zu dem konkreten Sachverhalt: In der Nacht zum 11. November sei es gegen 1.15 Uhr am Eingang der Radiologie des Vivantes-Klinikums Neukölln zur Herbeiführung einer Verpuffung gekommen. Gegen 2 Uhr sei es zu einer Brandstiftung an der Charité Berlin gekommen. Bei beiden Vorfällen sei niemand verletzt worden; derzeit lägen auch keine Anhaltspunkte vor, die auf politisch motivierte Taten hindeuteten. Aufgrund der laufenden Ermittlungen könne er sich zu Einzelheiten nicht äußern.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) berichtet weiterhin, unmittelbar nach den Vorfällen seien alle im Dienst befindlichen Dienstkräfte sensibilisiert und angewiesen worden, berlinweit relevante Objekte im Rahmen der Streifentätigkeit anzufahren. Im Rahmen der Sofortlage habe die Polizei eine Besondere Aufbauorganisation eingerichtet, um zielgerichtete Ermittlungen durchzuführen. Aktuell lägen keine Anhaltspunkte für einen Tat Zusammenhang vor. Die Ermittlungen zu dem Vorfall am Vivantes-Klinikum Neukölln wegen des Verdachts des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion würden durch das für Sprengstoffdelikte zuständige Fachkommissariat im LKA geführt; zum Vorfall am Campus Charité in Mitte habe das für Branddelikte zuständige Fachkommissariat der Abteilung I des LKA die Ermittlungen wegen des Verdachts der Brandstiftung übernommen. Die Polizei habe ein Hinweistelefon und ein Onlinehinweisportal eingerichtet und mehrere Zeugen vernommen, Aufzeichnungen von Videokameras gesichert und Erkenntnisanfragen gesteuert. Die Kriminaltechnik werte derzeit die an den Tatorten gesicherten Spuren aus.

**Burkard Dregger** (CDU) konstatiert, den Antworten sei zu entnehmen, dass der Verdacht bestehe, dass es sich um vorsätzlich begangene Taten, nicht um Unfälle handele. Nehme die Senatsverwaltung diese Taten zum Anlass, mit den Betreibern aller kritischer Infrastrukturen derartige Ereignisse zu erörtern und Gefahrenprognosen auszutauschen, um ggf. Sicherheitsmaßnahmen anzupassen?

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) bestätigt, dass gegenwärtig von einer vorsätzlichen Begehung der Taten auszugehen sei. Die Innenverwaltung stehe bereits seit vielen Jahren im ständigen Austausch mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen, den Katastrophenschutzbehörden im Land Berlin und allen weiteren in diesem Kontext wichtigen Gesprächspartnern. Der Schutz der kritischen Infrastrukturen obliege zunächst den Betreibern

selbst; die Polizei Berlin ergreife immer lageangepasste Maßnahmen, wenn es erforderlich sei. Die Diskussion um das KRITIS-Dachgesetz, das zu bundeseinheitlichen Regelungen und Standards führen solle, laufe weiterhin, im Verlauf der Woche sollten hierzu weitere Gespräche zwischen Bund und Ländern geführt werden.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Die Linke:

„Verschärfte Stadionverbote, personalisierte Tickets, KI-Erfassung von Zuschauenden – und das trotz rückläufiger Gewalt im Fußball: Nimmt der Senat die Kritik von Fanorganisationen ernst und wird er sich für einen offenen, transparenten Dialog über verhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen statt Hinterzimmer-Entscheidungen bei der IMK einsetzen?“

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) erklärt, die Innen- und die Sportministerkonferenz hätten sich bereits wiederholt mit der zunehmenden Gewalt in Fußballstadien befasst. Die SMK habe am 18. April 2024 in Saarbrücken ein Spitzengespräch zwischen Vertretern der SMK, der IMK, des BMI, des DFB und der DFL angeregt. Dieser Beschluss sei veröffentlicht und vollkommen transparent. Am 18. Oktober 2024 habe dieses Spitzengespräch unter Beteiligung von Senatorin Spranger stattgefunden. Im Anschluss habe die IMK ihren Arbeitskreis II beauftragt, die im Spitzengespräch vereinbarten Maßnahmen zu konkretisieren. Auch dieser Beschluss sei veröffentlicht und vollkommen transparent. Der IMK eine „Hinterzimmer“-Politik vorzuwerfen, halte er entsprechend für falsch. Wer solche Vokabeln verwende, gieße Öl in das Feuer derer, die demokratische Institutionen angriffen.

Der von der IMK getroffene Beschluss betone eingangs, dass der Fußball in Deutschland mehr Menschen erreiche als jede andere Sportart und dadurch eine große integrative Kraft habe, die Zugehörigkeit und Teilhabe ermögliche und Werte wie Respekt und Fairness fördere; gleichwohl habe die IMK demnach festgestellt, dass es bei keiner anderen Sportart so regelmäßig zu aggressiven Auseinandersetzungen und Gewalt komme, und dies bereits seit Jahrzehnten. Deshalb sei es richtig, dieser Entwicklung mit wirkungsvollen und konsequenteren Maßnahmen entschieden entgegenzutreten.

Die Anfang Dezember 2025 bevorstehende IMK werde sich erneut zu diesem Thema austauschen. Die grundsätzliche Position des Senats sei weiterhin, die sportliche Vielfalt in Berlin zu fördern und nicht zu beschränken; zugleich stünden die Verbände und Vereine in der Pflicht, für das Verhalten ihrer Fans Verantwortung zu übernehmen und Maßnahmen zu ergreifen, wenn es zu nicht konformem Verhalten komme. Der Senat nehme die Kritik der Fanorganisationen an den aktuellen Entwicklungen ernst. Ihm sei bewusst, dass etwaige Maßnahmen in einem Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Ordnung einerseits und Teilhabe und dem Erhalt einer lebendigen, selbstbestimmten Fankultur andererseits stünden. Fankultur dürfe aber keine Gewalt umfassen. Deshalb setze Senatorin Spranger sich entsprechend dem IMK-Beschluss für einen offenen, transparenten und frühzeitigen Dialog zwischen allen Beteiligten ein. Sicherheitsmaßnahmen entstünden nicht in Hinterzimmern, sondern transparent. Sie würden nachvollziehbar begründet und rechtlich geprüft. Ihr Ziel seien sichere Stadien ohne die Freiheitsrechte oder die Fankultur zu gefährden.

**Niklas Schrader** (LINKE) verwehrt sich gegen den Vorwurf, mit seiner Frage gieße er Öl ins Feuer von Verfassungsfeinden, mit den Worten „Ich glaube, es hackt“. Er weise vehement

zurück, in eine Reihe mit Verfassungsfeinden gestellt zu werden, weil er in einer kritischen Frage die IMK als intransparent bezeichnet habe.

In seiner Antwort auf die Frage habe der Staatssekretär eingangs von „zunehmender Gewalt“ bei Fußballspielen gesprochen. Auf welche Zahlen beziehe er sich damit? Alle Erhebungen inklusive der der Zentralen Informationsstelle Sportheinsätze zeigten, dass die Zahlen der Gewalttaten und Verletzten hier rückläufig seien. Teile der Staatssekretär die Auffassung, dass eine Debatte über die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen geboten sei?

**Vorsitzender Florian Dörstelmann** moniert, Formulierungen wie „Ich glaube, es hackt“ seien im parlamentarischen Raum nicht angemessen. Er bitte darum, künftig auf eine passendere Wortwahl zu achten.

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) antwortet, die Anzahl verletzter Unbeteiligter sei in der Vergangenheit erneut gestiegen, der Missbrauch von Pyrotechnik habe ebenfalls erneut zugenommen. Weitere Daten könne er gern nachliefern. Die Herausforderungen rund um das Thema Gewalt in Fußballstadien seien jedenfalls groß. Maßnahmen müssten stets verhältnismäßig sein; auch Senatorin Spranger lege großen Wert darauf, Sicherheitsmaßnahmen mit Freiheitsrechten und der lebendiger Fankultur in Einklang zu bringen.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der SPD:

„Welche Strategie ergreift der Senat, um die Schusswaffenkriminalität in Berlin einzudämmen?“

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) weist darauf hin, dass Senatorin Spranger bereits in der 60. Sitzung des Ausschusses zu dem Anstieg der Schusswaffenkriminalität in Berlin berichtet habe. Sie habe bereits klargestellt, dass die Sicherheit und der Schutz der Menschen in Berlin und damit die Bekämpfung von Schusswaffenkriminalität oberste Priorität genössen. Er dankt der Polizei Berlin herzlich für die Vielzahl der Maßnahmen, die gegenwärtig auf den unterschiedlichsten Ebenen ergriffen würden, von intensiven strafrechtlichen Ermittlungen zur Identifizierung von Tatverdächtigen bis hin zu gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wie intensiven Kontrollen einschlägiger Lokale und verstärkten Überwachungsmaßnahmen im Verkehr an relevanten Örtlichkeiten. Das geschehe mit dem Ziel der Beschlagnahme von Schusswaffen.

Seit Oktober 2025 seien im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation Dienstkräfte der Landespolizeidirektion und des LKA zusammengeführt für gezielte Ermittlungen sowie frühzeitiges Erkennen und Beenden von Auseinandersetzungen. Eine exemplarische Erfolgsmeldung sei, dass bereits sehr früh im Rahmen dieser BAO neun Faustfeuerwaffen und eine Maschinenpistole beschlagnahmt worden seien. Die BAO sei in der Vorwoche ausgebaut und in eine größere Organisationsstruktur überführt worden, um den Fokus auf das Phänomen zu schärfen, weitergehende Raumschutz- und Präsenzmaßnahmen durchzuführen und unmissverständlich klar zu machen, dass der Gebrauch illegaler Schusswaffen und bewaffnete Auseinandersetzungen in Berlin nicht toleriert würden.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) ergänzt, die Polizei ermittle nicht nur bezüglich ihr bekannter spezieller Gruppierungen, sondern richte den Fokus auf die Ausweitung auf stadt-

weite Phänomene, um das Handeln mit Schusswaffen nachhaltig zu stören und möglichst abzustellen. In diesem Zusammenhang sei eine Anzahl von Einsatzkräften im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich rund um die Uhr im Einsatz, um Ermittlungen zu sämtlichen Delikten, die in irgendeiner Form mit dem Gebrauch von Schusswaffen zusammenhingen, durchzuführen. Dazu zähle die Durchführung von Verkehrskontrollen und die Überprüfung von Fahrzeugen, um das Dunkelfeld zu erhellen. Dabei sei die Polizei bislang bereits sehr erfolgreich; es bleibe abzuwarten, wie ihre Maßnahmen langfristig wirken würden. Hierzu finde eine ständige Evaluation statt. Alle Dienstbereiche des LKA und die Kräfte der Landespolizeidirektion stünden in engem Austausch mit der Polizeiführung, und alle Maßnahmen ergänzen einander.

**Martin Matz (SPD)** fragt, inwieweit die geschilderten Strukturen und Maßnahmen auf Dauer angelegt seien.

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) erläutert, grundsätzlich gehe es bei diesen Maßnahmen darum, deutlich zu machen, dass das Land derartiges Agieren in Berlin nicht toleriere, und die Strukturen zu zerschlagen. Man werde das Vorgehen so lange fortsetzen, bis dieses Ziel erreicht sei.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung der Besonderen Vorkommnisse ab.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD	<a href="#">0228</a>
Drucksache 19/2553	InnSichO(f)
<b>Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin</b>	BildJugFam
	Haupt
	IntGleich
	DiDat

**Vorsitzender Florian Dörstelmann** weist auf die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse hin: Die Ausschüsse DiDat, BildJugFam und IntGleich empfahlen jeweils die Annahme des Antrag. Weiterhin liege ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD vor, der den Ausschussmitgliedern am 14. November 2025 zugegangen sei.

**Burkard Dregger (CDU)** erklärt, die Koalitionsfraktionen hätten ihren Gesetzentwurf infolge der Anhörungen überprüft und den vorliegenden Änderungsantrag erarbeitet. Er betreffe zum einen redaktionelle Änderungen, Korrekturen von Verweisungen etc., außerdem die Aufnahme von Praxishinweisen beispielsweise zur Anwendung der Bodycam und drittens die Verarbeitung der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Hinweise. Die Anmerkungen der Sachverständigen in den einzelnen Fragen hätten kein einheitliches Bild ergeben; ein sehr namhafter Sachverständiger habe prognostiziert, dass der bereits behandelte Gesetzentwurf ohne Änderungen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Dennoch habe sich die Koalition mit den Stellungnahmen insbesondere der Datenschutzbeauftragten, aber auch der weiteren Sachverständigen befasst, um etwaige verfassungsrechtliche Risiken zu minimieren. Sie habe versucht, die sich ständig in Entwicklung befindliche verfassungsgerichtliche

Rechtsprechung zu antizipieren, um Regelungen zu treffen, die auch in einigen Jahren einer Überprüfung standhalten würden.

Um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, gelte es, einen Ausgleich zwischen dem Schutz vor dem Staat und dem Schutz vor Terror, organisiertem Verbrechen, Angriffen auf kritische Infrastrukturen, Gewaltkriminalität und vielem anderen herzustellen. Eines der großen Probleme der deutschen Sicherheitsbehörden sei, dass ihre Vorfelddaufklärung von sich anbahnen den Gefahren nicht gut ausgebildet sei. Das sei daran festzumachen, dass in den meisten Fällen, in denen sie Terrorgefahren abgewendet hätten, dies infolge von Hinweisen befreundeter Nachrichtendienste geschehen sei, weil die deutschen Behörden selbst die Gefahr nicht erkannt hätten. Wenn man die datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der ASOG-Novelle vor diesem Hintergrund diskutiere, gelange man zu dem Ergebnis, dass es nicht verantwortbar sei, wenn aufgrund eines sehr ausgeprägten und vervollkommenen Datenschutzes Tote und Schwerverletzte zu beklagen sein würden. Das wäre aber nach allen bekannten Erkenntnissen der Fall gewesen, wäre Deutschland nicht durch befreundeter Nachrichtendienste unterstützt worden. Dieses grundsätzliche Problem könne das Land Berlin nicht lösen, weil es unmittelbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammenhänge. Ziel des Gesetzgebers bei der Novellierung sei es, das Notwendige im Hinblick auf den Datenschutz zu leisten, um einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standzuhalten, aber im Übrigen alles rechtsstaatlich Mögliche und Zulässige zu unternehmen, um die erheblichen Gefahren für die Sicherheit der Berlinerinnen und Berliner zu erkennen und abzuwehren, bevor sie sich realisierten.

Zu den Änderungen, die die Koalition aufgrund der Hinweise der Anzuhörenden nun vorlege, zähle eine Klarstellung in § 42d – Training und Testung von KI-Systemen –, dass diese nur mit Daten zulässig sei, über die die Polizei Berlin ohnehin rechtmäßig verfüge.

Der Gesetzentwurf in Kombination mit dem Änderungsantrag sei auch ein Angebot an die Opposition, die Sicherheit der Menschen in Berlin zu verbessern, ohne ihre Grundrechte aufs Spiel zu setzen. Einer der Schwerpunkte der Novelle sei der Schutz von Frauen und Kindern bei häuslicher Gewalt. Er gehe davon aus, dass das Ziel, alles rechtsstaatlich mögliche zu tun, um diesen Schutz zu verbessern, alle Anwesenden eine. Wer das für den Schutz von Frauen und Kindern bei häuslicher Gewalt befürworte, tue das sicherlich auch für den Schutz der Berliner vor Terrorgefahren, die furchterliche Folgen nach sich ziehen könnten. Er an das Attentat auf dem Breitscheidplatz; die vorliegende Polizeirechtsreform bilde den Abschluss der Aufarbeitung und eine Lehre aus diesem Terroranschlag.

**Martin Matz (SPD)** führt aus, mit der ASOG-Novelle würden Fragen beantwortet, die die technischen Entwicklungen der vergangenen zehn bis zwanzig Jahre erst aufgeworfen hätten. Dabei gehe es darum, der Polizei bestimmt Dinge zu ermöglichen wie auch bestimmte Dinge zu begrenzen. Angesichts des enormen Umfangs der Novelle und der Vielzahl der Anmerkungen im Rahmen der Anhörungen sei es nur natürlich, dass in deren Nachgang weitere Korrekturen erforderlich geworden seien. Dass die Koalition die Hinweise ernst nehme und zahlreiche Korrekturen durchgeführt habe, sei ein Zeichen der Qualität des Entwurfs.

Zu den Änderungen zählten einige Präzisierungen verschiedener Formulierungen; so habe man sich insbesondere aufgrund der Kritik der Datenschutzbeauftragten nochmals mit der Formulierung zu selbstlernenden Systemen in der Datenanalyse befasst. Hier sei eine explizite

Beschränkung eingefügt worden, indem die Verwendung von Nutzungsdaten mit einer höheren Schwelle versehen worden sei. Dieser Schritt werde von der Datenschutzbeauftragten in ihrer Stellungnahme zu dem Änderungsantrag gelobt; dass sie sich in ihrer Funktion noch mehr Datenschutz wünsche, sei nachvollziehbar und legitim. Trotzdem zeige der Vorgang, dass die Koalition an den richtigen Stellen Kritikpunkte aufgegriffen habe.

Auch in § 26 – Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung – habe die Koalition die Eingriffsschwelle nochmals erhöht, indem der Bezug auf § 100a StPO durch einen Bezug auf § 100b StPO ersetzt worden sei. Somit werde ein strengerer Maßstab angesetzt, der der praktischen Polizeiarbeit aber voraussichtlich nicht zu sehr im Weg stehen werde.

Weiterhin führe die Koalition mit dem Änderungsantrag den neuen § 44b – Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assozierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977 – ein; dabei handele es sich um eine relativ dringliche Umsetzung einer EU-Richtlinie.

In § 58a – Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotszonen – füge sie die Änderung ein, dass solche Zonen durch das Abgeordnetenhaus akzeptiert oder zurückgewiesen könnten. Das Parlament werde also damit befasst sein, wo in der Stadt verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden könnten; das gelte auch bei kriminalitätsbelasteten Orten, die künftig durch Rechtsverordnungen beschlossen würden. Nach der Korrektur durch den Änderungsantrag besage § 58a, dass das Parlament eine entsprechende Verordnung nicht ändern, sondern ihr nur zustimmen oder sie zurückweisen könne; Änderungen seien dann ggf. durch die Verwaltung vorzunehmen. Die ursprüngliche Formulierung wäre wohl nicht mit der Verfassung von Berlin zu vereinen gewesen. – Zudem seien die Übergangsbestimmungen erweitert worden, um die Übergangsphase für die Polizei praktikabler zu machen.

Nachdem der Entwurf der Novelle vor der Sommerpause in das Parlament eingebracht worden sei, werde dieses fast ein halbes Jahr Zeit zur Beratung gehabt haben, wenn, wie vorgesehen, im Dezember die Abstimmung im Plenum stattfinde. Daher widerspreche er der Kritik, die vor Eintritt in die Tagesordnung geäußert worden sei, es handele sich nicht um ein geordnetes Verfahren.

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) dankt zunächst allen, die an der intensiven und ausführlichen Beratung der Gesetzesnovelle beteiligt gewesen seien. Abseits von Haushaltsberatungen sei selten ein Gesetzesentwurf derart gründlich und ausführlich im Abgeordnetenhaus beraten worden. Das sei angemessen, denn es handele sich um eines der größten Gesetzespakete, die das Abgeordnetenhaus je beschlossen habe. Es liege nun ein ausgewogenes Gesetzespaket mit Maß und Mitte vor, das das Berliner Polizeirecht auf die Höhe der Zeit hebe: einerseits mit jenen Eingriffsbefugnissen für die Polizei, die die Sicherheitslage erfordere und die die technischen Möglichkeiten böten, und andererseits unter Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte.

In den Anhörungen sei unter anderem einiges Lob geäußert worden; besonders hervorzuheben seien hier der Themenkomplex Schutz vor häuslicher Gewalt und das Gesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, die Normierung des finalen Rettungsschusses. Mit letzterer werde längst überfällige Rechtssicherheit für Polizistinnen und Polizisten geschaffen.

Kritik sei insbesondere in Bezug auf die neuen technischen Möglichkeiten geäußert worden, für deren Nutzung Berlin in vielen Fällen als eines der ersten Bundesländer Regelungen schaffe. Die Koalitionsfraktionen hätten sich intensiv mit den Hinweisen der Anzuhörenden befasst und viele von ihnen in ihrem Änderungsantrag aufgegriffen, was er begrüße. Zu den Kritikpunkten habe der Vorwurf gezählt, dass die Einsatzvoraussetzungen für eingeriffsintensive verdeckte Datenerhebungsmaßnahmen verfassungswidrig seien bzw. nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprächen. Das sähen er wie auch die Koalitionsfraktionen naturgemäß anders, und auch der Anzuhörende Prof. Dr. Möstl, einer der angesehensten Experten des deutschen Polizeirechts, habe keinerlei Bedenken geäußert. Die jüngsten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung bestätigten ihn in der Gewissheit, dass der Entwurf verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Selbst bezüglich der einfachen TKÜ wollten die Koalitionsfraktionen nun die wenigstens konkretisierte Gefahr einer besonders schweren Straftat nach § 100b StPO als Voraussetzung normieren. Auch hier würden verfassungsrechtliche Risiken ausgeschlossen.

Durch den nun vorliegenden umfassenden Änderungsantrag würden viele der Regelungen im Detail noch klarer, rechtssicherer und transparenter. Den Kern der dringend notwendigen Rechtsänderungen ließen diese weiteren Änderungen aber richtigerweise unberührt. Damit werde der Gesetzentwurf noch einmal verbessert.

**Vasili Franco** (GRÜNE) merkt an, die Länge eines Gesetzes- oder Änderungsantrags sei noch kein Indikator für dessen Qualität. Der Änderungsantrag der Koalition beinhalte mindestens so viele Verschlechterungen wie Verbesserungen, und auch unter seinen Bedingungen schieße die ASOG-Novelle weiterhin klar über das Ziel hinaus. In den Anhörungen seien deutliche Kritikpunkte auch hinsichtlich der Konformität mit verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung geäußert worden, die der Gesetzgeber beachten müsse. Das sei der Koalition nicht gelungen. Mit dem ASOG, wie die Koalition es nun verabschieden wolle, könne künftig jeder in Berlin zu einer Gefahr gemacht werden. Er unterstelle dem Senat nicht, dass er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wolle, aber ihre Existenz mache ihm große Sorge. Künftig werde die Möglichkeit bestehen, all möglichen Persönlichkeitsdaten von Personen zu erfassen, die ins Visier der Polizei gerieten. Kontakt- und Begleitpersonen würden wie potenzielle Tatverdächtige behandelt.

In der Tat sei ein Schutz der Bürger vor Kriminalität durch den Staat und ebenso der Schutz der Bürger vor dem Staat notwendig; die Koalition strebe aber einen Schutz der Bürger insbesondere dadurch an, dass sie der Polizei die Möglichkeit gebe, sie zu überwachen. Insbesondere der Abg. Dregger rekurrierte zur Begründung des Gesetzes stets auf abstrakte terroristische Gefahren; alle Regelungen im Gesetz bezögen sich aber auf weit mehr als terroristische Straftaten, z. B. auf Betrug, Hehlerei und Geldwäsche. Er halte es für fraglich, ob ein derart breiter Maßnahmenkatalog ohne enge Grenzen der Anwendbarkeit eine gute Sicherheitsgesetzgebung darstelle. Seinem eigenen Sicherheitsverständnis entspreche dieses Vorgehen nicht, denn international gerieten freiheitliche Demokratien durch autoritäre Kräfte unter Druck, und in eben diesen Fällen werde Sicherheitsgesetzgebung nicht dafür verwendet, Bürger und Demokratie zu schützen, sondern sie zu gefährden. Auch in Berlin könnte eine mögliche künftige Regierung die nun zu verabschiedenden Gesetze im Zweifel missbrauchen.

Anhand einiger Vorschriften würden diese Bedenken besonders plastisch: So werde künftig die Möglichkeit bestehen, einen biometrischen Abgleich von Gesichtern und Stimmen im

Internet durchzuführen; das gelte infolge des Änderungsantrags sogar für Kontakt- und Begleitpersonen. So könne die Polizei im Grunde jeden finden, unabhängig davon, ob die Person eine Gefahr darstelle. Aktuell gebe es noch viele Instanzen in der Polizei und bei den Gerichten, die darauf ein wachsames Auge haben würde, aber das Gesetz selbst entspreche nicht seinen Vorstellungen einer Demokratie.

Zudem sollten alle Daten, die der Polizei über eine Person vorlägen, zusammengeführt und einer Analyse unterzogen werden können. Zwar sei Datenanalyse per se ein legitimes Anliegen – häufig genug seien Daten in der Vergangenheit nicht rechtzeitig zusammengeführt worden –, allerdings wüssten Koalition und Senats selbst noch nicht, was genau sie vorhätten; im Rahmen des gesamten Gesetzgebungsverfahren hätten sie nicht erklären können, wofür sie die Datenanalyse einsetzen wollten und welche Daten mit welchem Ziel verwendet werden sollten. So lese sich das Gesetz wie ein Freifahrtschein für Palantir, auch wenn die Koalition den Einsatz dieser Software ausgeschlossen habe. Die Datenschutzbeauftragte komme in ihrer Stellungnahme nach erster kurSORischer Sichtung des Änderungsantrags zu dem Schluss, dieser nehme die Öffnung für künstliche Intelligenz vor, „ohne sich in der erforderlichen Weise mit der verfassungsrechtlichen Rechtslage auseinanderzusetzen“.

Das Gesetzesentwurf sei ein Problem, denn es biete ein Einfallstor für Überwachung, die sich kein Demokrat und keine Demokratin wünschen könne. Ein gutes Polizeigesetz müsse konkret beantworten, was die Polizei dürfe und was nicht. Das tue das vorliegende Gesetz nicht.

**Niklas Schrader** (LINKE) äußert in Richtung der Koalition, der Vorwurf, der ihr gemacht werde, beziehe sich nicht darauf, dass sie sich nicht mit den Hinweisen der Anzuhörenden auseinandersetzt hätte oder nicht ausreichend Anhörungen stattgefunden hätten, sondern darauf, dass sie sehr kurz vor der Sitzung des Innenausschusses einen langen Änderungsantrag vorgelegt habe und noch Minuten vor Sitzungsbeginn neue relevante Unterlagen eingegangen seien. So könne die Beratung im Innenausschuss nicht ausreichend qualifiziert geführt werden. Auch der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten sei zu entnehmen, dass sie „vor dem Hintergrund der kurzfristigen Übersendung des Änderungsantrages ... nur zu ausgewählten Punkten des Änderungsantrages Stellung“ nehmen könne. Er müsse der Koalition unterstellen, dass sie das bewusst in Kauf nehme und es ihr sogar gelegen komme. Bei der noch anstehenden Beratung im Hauptausschuss gehe es um finanzielle, nicht um innenpolitische Fragen, und auch die kurze im Plenum zur Verfügung stehende Zeit für die Debatte sei nicht mit der Diskussion im federführenden Fachausschuss zu vergleichen. Insofern habe die parlamentarische Beratung eine bewusste Einschränkung durch die Koalition erfahren. Dabei gebe es noch nicht einmal eine Frist, die eingehalten werden müsse. Die Polizei sei arbeitsfähig und die aktuelle Rechtslage funktioniere. Er habe für dieses Vorgehen kein Verständnis.

Der Änderungsantrag enthalte, soweit in der Kürze der Zeit erkennbar gewesen sei, vor allem kosmetische Änderungen; in einigen wenigen Punkten komme die Koalition der Kritik nach. Überwiegend bleibe das Gesetz ein riesiger Schritt in den Überwachungsausbau. Darüber hinaus würden mit dem Änderungsantrag neue verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen, die erneut geprüft werden müssten; auch das sei der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten zu entnehmen. Koalition und Senat bezögen sich gern auf die Ausführungen, die Dr. Möstl im Rahmen der Anhörung getätigt habe, der allerdings der einzige gewesen sei, der keine größeren Bedenken artikuliert habe. Alle andere Anzuhörenden hätten zahlreiche und teils massive verfassungsrechtliche Bedenken zum Ausdruck gebracht.

Der Abg. Dregger habe zum Ausdruck gebracht, bei der Gesetzesnovelle handele es sich um eine Konsequenz aus dem Anschlag am Breitscheidplatz. Der Untersuchungsausschuss infolge des Anschlags – dessen Mitglied der Abg. Dregger selbst gewesen sei – habe allerdings klar gezeigt, dass Polizei und Verfassungsschutz über ausreichend Befugnisse verfügt hätten, um den Attentäter zu stoppen. Er sei ihnen durch verschiedene Instrumente der bestehenden Rechtslage wie TKÜ, V-Personen und Observationen bekannt gewesen, sie hätten diese Befugnisse aber nicht ausreichend genutzt und nicht gut kooperiert. Hinzugekommen seien organisatorische und Personalprobleme; mit Befugnissen habe all das aber nichts zu tun gehabt.

Die Möglichkeit des biometrischen Abgleichs mit Bilddatenbanken im Internet werde mit dem Änderungsantrag auf Kontakt- und Begleitpersonen ausgeweitet, die Streubreite des Instruments also weiter erhöht. Diesbezüglich hege seine Fraktion massive verfassungsrechtliche Bedenken, denn bei den vorhandenen Bilddatenbanken handele es sich um illegale Datenbanken. Offenbar könnten diese künftig unter Inkaufnahme der Rechtswidrigkeit von der Polizei genutzt werden. Die Datenbank PimEyes, die zum Auffinden Daniela Klettes – auf deren Fall als Argument für die Nutzung des Instruments gern verweisen werde – genutzt worden sei, verstoße z. B. gegen die KI-Verordnung der EU. Wer der Polizei die Nutzung solcher Datenbanken gestatte, fördre damit illegale Machenschaften im Internet. Besonders insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Personenkreis, für den das Instrument genutzt werde dürfe, so breit definiert sei, richte das mehr Schaden an als es Nutzen bringe.

Die automatische Datenanalyse werde nun ausdrücklich für selbstlernende Systeme geöffnet, nachdem zuvor diesbezüglich noch eine gewisse Unklarheit bestanden habe. Zwar erfolge auch eine eher kosmetische Anhebung der Eingriffsschwellen; es handele sich aber nach wie vor um ein sehr umfangreiches und breit gestreutes Instrument, das weiterhin erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfe. Auch der erneuten Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten sei zu entnehmen, dass damit die verfassungsrechtlichen Kritikpunkte aus den Anhörungen nicht behoben würden. Die Daten, die eingespeist würden, könnten künftig genutzt werden, um eine KI zu trainieren. Mit dem Änderungsantrag werde immerhin eine – relativ lange – Frist von zwei Jahren zur unumkehrbaren Anonymisierung eingefügt. Ansonsten sei die Regelung weiterhin schwammig, nach wie vor seien die Vorschriften bei Zweckänderungen und Löschung unklar. Noch immer müssten alle, die irgendwie in Kontakt mit der Polizei gerieten und Daten abgeben müssten, damit rechnen, dass ihre Daten in personalisierter Form für KI-Training verwendet würden.

Mit der Rechtsverordnungspflicht für kbOs werde eine etwas höhere Transparenz für deren Einrichtung geschaffen, für eilbedürftige kbOs solle es aber eine Ausnahme geben. Allerdings träten kbOs nicht über Nacht auf, man müsse die Kriminalitätsentwicklung an einem bestimmten Ort über einen längeren Zeitraum dokumentieren. Insofern könne er sich keine Konstellation vorstellen, in der die Einführung eines kbO eilig wäre. Er habe den Eindruck, dass kbOs relativ unkontrolliert und nach Gutdünken der Polizei eingeführt und abgeschafft werden sollten.

In § 47a – Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten – werde mit dem Änderungsantrag ein Schutz vor diskriminierender Wirkung bei der Nutzung von Algorithmen vorgesehen. Allerdings sei an dieser Stelle so offen und ungenau formuliert – es sollten lediglich „geeignete Maßnahmen“ ergriffen werden –, dass unklar sei, wie er in der Praxis funktionieren solle. Was könnten diese geeigneten Maßnahmen sei, und wer werde dafür zuständig

sein, sie zu ergreifen? Werde das die Polizei selbst sein, die eine intrinsische Motivation zu einer möglichst unkomplizierten und weitreichenden Nutzung von Daten habe, oder werde das extern geschehen? Er sehe die Gefahr, die Regelung im Änderungsantrag eher symbolischer Natur bleiben werde.

**Thorsten Weiß** (AfD) teilt mit, seines Erachtens sei die Kritik an der Novelle seitens Grünen und Linken nicht ernst zu nehmen. Die beiden Fraktionen hätten ihre Regierungszeit vorrangig damit zugebracht, der Polizei strukturellen Rassismus vorzuwerfen, den Sicherheitskräften Steine in den Weg zu legen und ihre Arbeit zu verhindern. Seine Fraktion unterstütze den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich, woran der Änderungsantrag nach erster oberflächlicher Prüfung nichts ändere. Einige der eingrenzenden Maßnahmen seien zu hinterfragen, allerdings hätten die Koalitionsfraktionen deutlich gemacht, dass diese der Rechtssicherheit dienten. Insgesamt würden mit der Novelle die rechtlichen Grundlagen des Polizeihandels in Berlin modernisiert und vereinheitlicht; für die Einsatzkräfte werde Rechtssicherheit geschaffen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum finalen Rettungsschuss, mit denen endlich klare Befugnisse geschaffen würden, wie seine Fraktion sie bereits 2018 gefordert habe.

Kritik sehe er insbesondere an drei Punkten als angebracht: Der künftige § 12 Abs. 3, das Verbot von Racial Profiling, sei zu streichen. Die Vorgaben der Verfassung verpflichteten die Polizei ohnehin, in Ausübung ihrer Befugnisse diskriminierungsfrei und ausschließlich nach sachlichen Kriterien zu handeln, wie auch höchststrichterlich bestätigt sei. Ein weiterer gesetzlicher Hinweis auf das Diskriminierungsverbot entfalte daher keine eigenständige Rechtswirkung, laufe aber Gefahr, den Eindruck zu erwecken, dass das bisherige Handeln der Polizei nicht diskriminierungsfrei gewesen wäre.

Zweitens fehle die Wiedereinführung der sog. Schleierfahndung. Somit fehle der Polizei eine Rechtsgrundlage für weitere verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen in bestimmten Gebieten. Eines der wichtigsten Ziele der Novelle sei die Stärkung der präventiven Gefahrenabwehr, und lageabhängigen Kontrollen an Verkehrsknotenpunkten wie Bahnhöfen seien ein wichtiges Instrument, um Tatverdächtige frühzeitig zu identifizieren und Straftaten zu verhindern.

Der dritte Kritikpunkt laute, dass es keine Ausdehnung des Unterbindungsgewahrsams gebe. Seine Fraktion halte eine Verlängerung auf bis zu 30 Tage für geboten, um insbesondere bei schweren Weiderholungsfällen angemessen reagieren zu können.

Der Abg. Dregger habe eingangs festgehalten, dass Ziel der Novelle der Schutz der Menschen in Berlin sei. Er selbst sei der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf dem Schutz vor Organisierter Kriminalität und evtl. Terrorismus durchaus dienlich sein könne. Mit Blick auf die alltäglichen Bedrohungen in Berlin – die explodierende Gewaltkriminalität, die Lage in den Freibädern, die Gewaltsituationen an Schulen – werde die Änderung des ASOG aber nicht dazu führen, dass dem Einhalt geboten werden könne. Dass könne nur durch eine geänderte Migrations- bzw. Remigrationspolitik geschehen, denn bestenfalls würde sich der Clankriminelle oder Terrorist, gegen dessen Vergehen mit der Novelle vorgegangen werden solle, gar nicht mehr in Deutschland aufhalten.

**Martin Matz** (SPD) meint, die Forderung der AfD nach einem 30-tägigen Unterbindungsgewahrsam sage viel darüber aus, was sie davon halte, Menschen ohne Verfahren einzusperren, wenn nur Ermittlungsbehörden es für geboten hielten. Es gebe gute Gründe, dieses Instrument zu begrenzen. Deshalb habe die Koalition es in ihrer ersten ASOG-Novelle nach sachlicher und angemessener Auseinandersetzung mit einem Stufensystem versehen. – Die Schleierfahndung sei für Berlin ein unsinniges Instrument.

Die Kritik am biometrischen Abgleich habe sich im weiteren Verlauf der Debatte auf die Software PimEyes verengt; im Gesetz werde allerdings weder diese noch eine andere genannt. Es spreche viel dafür, sich sehr genau mit den existierenden Softwares auseinanderzusetzen, bevor eine Entscheidung getroffen werde. In jedem Fall sei aber im Gesetz als Voraussetzung für den biometrischen Abgleich mit öffentlich verfügbaren Daten eine richterliche Anordnung vorgesehen. Die Polizei werde also auch künftig das Internet nicht beliebig massenhaft nach Gesichtern durchsuchen, sondern es werde im Einzelfall ermöglicht, wenn es keine anderen Mittel gebe. In solchen Fällen sei es sinnvoll, der Polizei dieses Recht zu gewähren, denn welchen Sinn könne es haben, der Polizei zu versagen, was Journalisten könnten? Wenn die Polizei selbst bei schwersten Straftaten – wie einem Terrorverdacht im angesprochenen Fall Klette – nicht mit ähnlichen Mitteln arbeiten dürfe, sei das dem Stand der Technik nicht angemessen. Wichtig sei, in welchen Schranken die Polizei das dürfe und wie sie die Ergebnisse verwenden dürfe. Hierfür seien in das Gesetz enge Grenzen eingezogen.

Der Vorwurf, der Abg. Dregger argumentiere mit Terrorgefahren, während es tatsächlich um eine sehr breite Palette an Straftaten gehe, treffe nicht zu. Zumindest mit Blick auf die Quellen-TKÜ enthalte der Gesetzesentwurf eine sehr restriktive Formulierung, die direkt und ausschließlich auf die Bekämpfung von Terror und Organisierter Kriminalität abziele.

Bezüglich der Einrichtung eilbedürftiger kbOs weise darauf hin, dass auch diese nur in sehr engen Grenzen vorgehseen seien: für einen Monat innerhalb eines Kalenderjahres. Vorgesehen sei die Regelungen für besondere Situationen, die z. B. entstehen könnten, wenn ein zeitlich begrenztes Großereignis in Berlin stattfinde und in einem bestimmten Teilgebiet der Stadt damit zu rechnen sei, dass die Kriminalität sich temporär in einer Weise ausbreite, die dort normalerweise nicht üblich sei. Daraus folge nicht, dass die Polizei künftig kbOs durch die Hintertür am Parlament vorbei einführen könne. Auch diese Lösung sei sachgemäß und vernünftig.

**Burkard Dregger** (CDU) reagiert zunächst auf die Anmerkungen des Abg. Weiß, der insinuiert habe, es gebe im Grunde nur ausländisch bedingte Terrorismusgefahren, weshalb nicht das Polizeireicht, sondern die Migrationspolitik das probate Mittel sei, dem entgegenzuwirken. Diesbezüglich erinnere er an die Terroranschläge von Halle und Hanau und die Tatsache, dass terroristische Gefahren aus allen Spektren drohten; im Hinblick auf die kritischen Infrastrukturen bestünden sie zudem angesichts der aktuellen Sicherheitslage in Europa. Man müsse davon ausgehen, dass Proxys der russischen Regierung willens und in der Lage seien, Deutschland und Berlin an empfindlichen Stellen zu treffen; auch das sei Terrorismus und gegen die Sicherheit und das Überleben der Berliner Bevölkerung gerichtet.

Um diesen Gefahren zu begegnen, sei es notwendig, der Polizei alles zur Verfügung zu stellen, was rechtsstaatlich möglich sei, insbesondere angesichts der ohnehin sehr engen datenschutzrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das zu tun, sei die Pflicht

der Abgeordneten, denn es sei nicht zu verantworten, dass es bei einem möglichen fürchterlichen Ereignis zu Toten und Verletzten komme, wie Berlin es 2016 bereits erlebt habe.

Daher wolle er auch auf den Beitrag des Abg. Schrader eingehen, der gemeint habe, dass die anstehende Gesetzesnovelle nicht als folgerichtige Reaktion auf den damaligen Anschlag zu sehen sei. – Seines Erachtens sei es dem Untersuchungsausschuss nicht gelungen, eine Feststellung zu treffen, welche kryptierte Kommunikation Anis Amri mit Vertretern des Islamischen Staates geführt habe. Seit einigen Tagen sei zu dem Terroranschlag am Breitscheidplatz eine umfassende Dokumentation in der 3Sat-Mediathek abrufbar; dort trete ein Experte auf, der berichte, dass es kryptierte Kommunikation über Ablauf und Planung des Anschlags zwischen Amri und Vertretern des IS in seinem damaligen Herrschaftsgebiet gegeben habe. Sollte das zutreffen, sei das ein klarer Beleg dafür, dass die Berliner Sicherheitsbehörden beim Terroranschlag am Breitscheidplatz blind gewesen seien, weil sie nicht hätten überwachen dürfen, was notwendig gewesen wäre. Die Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei Berlin bzw. des Berliner Verfassungsschutzes hätten keinerlei Erkenntnisse ergeben, weshalb sie einige Monate vor dem Terroranschlag wieder eingestellt worden seien.

Des Weiteren habe der Abg. Schrader den Vorwurf des „Überwachungsausbaus“ erhoben. – Selbstverständlich enthalte die ASOG-Novelle Überwachungsmaßnahmen; diese seien aber auf Verdächtige fokussiert und von Richtern freizugeben. Es werde in keiner Weise ein Überwachungsstaat, der rechtlicher Grundsätze entbehre, implementiert. Das gelte auch für den biometrischen Abgleich mit online verfügbaren Daten. Es sei die Behauptung aufgestellt worden, dass die Regelung im Gesetzentwurf jedermann in die Überwachungsmaßnahmen einbeziehen würde. Das entspreche nicht dem vorliegenden Gesetzestext, in dem klar festgehalten sei, die Polizei könne personenbezogene Daten erheben,

„wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person ... mit einer in Buchstabe a genannten“

– also einer terrorverdächtigen –

„Person nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten erfordert; dies ist der Fall, wenn Tatsache die Annahme einer individuellen Nähe der Person zu solchen Straftaten rechtfertigen, insbesondere weil eine in Buchstabe a genannte Person sich dieser Person zur Begehung der Straftaten bedienen könnte oder die Person von der Planung oder Vorbereitung der Straftaten Kenntnis hat oder daran mitwirkt.“

Angesichts dieser Regelung treffe der Vorwurf, jeder könne zur Gefahr gemacht und in die Überwachungsmaßnahmen einbezogen werden, nicht zu.

Der Abg. Schrader habe weiterhin den Vorwurf erhoben, der Schutz vor diskriminierenden Wirkungen in § 47a sei zu vage formuliert. – Alternativ könne man die fragliche Passage auch streichen, sodass kein Schutz vor diskriminierenden Wirkungen mehr vorgesehen sei. Einen anderen Vorschlag habe der Abg. Schrader schließlich auch nicht unterbreitet. Ebenso habe auch kein Anzuhörender eine bessere Formulierung vorgeschlagen, insofern handele es sich bei der jetzigen um den bestmöglichen Schutz vor diskriminierenden Wirkungen.

**Niklas Schrader** (LINKE) erwidert auf die letzte Bemerkung seines Vorredners, diese entspreche nicht einer angemessenen Art, Gesetzestexte zu diskutieren. Die Formulierung sei ungenau, man könne sie aber ändern und konkretisieren, wie es auch die Datenschutzbeauftragte empfehle,

„etwa durch die Festlegung regelmäßiger Bias-Tests, der Dokumentation der Trainingsdaten und deren Repräsentativität sowie fortlaufender Überwachung hinsichtlich diskriminierender Ergebnisse.“

Auch wer dies machen werde, könne man festlegen. Dadurch entstünde ein effektiverer Diskriminierungsschutz als indem man nur „geeignete Maßnahmen“ vorschreibe und den Rest der Polizei überlasse. Die aktuelle Formulierung verspreche keinen effektiven Schutz.

Bezüglich des biometrischen Datenabgleichs habe der Abg. Matz die Frage gestellt, warum die Polizei etwas nicht dürfen solle, was Journalisten dürften. – Diese Argumentation finde er merkwürdig. Die Polizei dürfe vieles, was Journalisten nicht dürften. Sie verfüge über eine andere Rechtsgrundlage, Herangehensweise und gesellschaftliche Aufgabe; Journalisten seien nicht Inhaber des Gewaltmonopols. Es liege also in der Natur der Sache, dass die Polizei anderen Schranken unterliege; selbstverständlich dürfe sie nicht alles, was Journalisten dürften. Ihm leuchte nicht ein, weshalb das Gesetz keine Formulierung enthalte, die die Nutzung von illegalen Datenbanken, die gegen geltendes Recht verstießen, durch die Polizei ausschließe. Zudem müsse die Polizei nicht nur die Daten von Verdächtigen verarbeiten, sondern auch die Daten Tausender bis Millionen Unverdächtiger, deren Daten sich im Internet befänden, würden dann verarbeitet. Insofern sei selbstverständlich ein sehr großer Personenkreis betroffen. Die Gefahr, dass durch den Abgleich eine Art biometrische Referenzdatenbank entstehen werde, sei durch den Gesetzestext nicht ausgeschlossen.

Auch bei der Verknüpfung und automatisierten Auswertung von polizeilichen Daten sei nicht ausgeschlossen, dass eine Art „Superdatenbank“ entstehen werde, in die sehr viele Daten auch von Menschen einfließen würden, die weder Verdächtige noch Kontakt- und Begleitpersonen seien. Insofern treffe es durchaus zu, dass möglicherweise jeder Mensch in der Stadt zu einer Gefahr gemacht werde; jeder müsse damit rechnen, durch solche Konstruktionen in den polizeilichen Fokus zu geraten. Die Hürde der richterlichen Anordnung verhindere nicht, dass Daten in die Verarbeitung einflössen.

Zum Fall Anis Amri: Das Problem habe darin bestanden, dass die Observation eingestellt worden sei, obwohl diverse Hinweise darauf vorgelegen hätten, dass er möglicherweise ein Terrorist plane. SMS-Kommunikation sei legal abgefangen worden, und es habe Hinweise aus Observationen der Polizei und des Verfassungsschutzes gegeben, das Handy sei ausgelesen worden. Verschiedene Behörden hätten ihn über längere Zeiträume observiert. Kontakte zu radikalisierten Predigern und entsprechende Moscheebesuche seien registriert worden. Trotzdem sei die Observation eingestellt worden. Das Problem habe nicht darin bestanden, dass es an Zugängen zu kryptierter Kommunikation gemangelt hätte. Man könne die Meinung vertreten, es gebe eine Lücke in der TKÜ, weil man verschlüsselte Kommunikation nicht abfangen könne; im Fall Amri aber hätten viele andere Instrumente ausreichend Erkenntnisse geliefert.

Für die Einführung der Quellen-TKÜ werde in jedem Fall ein Preis zu zahlen sein. Ihre Nutzung sei immer auch ein Risiko für die allgemeine Daten- und IT-Sicherheit, die auch kritische Infrastrukturen betreffe, weil bestehende Lücken in IT-Systemen nicht geschlossen, sondern genutzt würden. So sei z. B. mit der Schadsoftware WannaCry u. a. der National Heath Service in Großbritannien infiltriert und anschließend um Lösegeld erpresst worden. Dabei sei eine Sicherheitslücke im Microsoft-Betriebssystem Windows genutzt worden. Der Konzern habe darauf hingewiesen, dass er diese Lücke hätte schließen können, hätten die Sicherheitsbehörden ihn darauf aufmerksam gemacht; stattdessen hätten die Behörden sie bewahrt, wodurch die kriminelle Aktion erst möglich geworden sei.

**Vasili Franco** (GRÜNE) erklärt, die entscheidende Frage sei, wie viel Überwachung Berlin vertrage. Offenbar habe der Abg. Dregger seiner Gesamtschau nicht ganz folgen können, aber bei einer derart umfangreichen Polizeigesetzreform, wie sie nun vorliege, müsse man in die Wirkung der Normen in ihrer Verbindung sehen. Diese Betrachtung führe ihn zu der Schlussfolgerung, dass das Gesetz die rechtliche Möglichkeit eröffne, dass jeder zur Gefahr gemacht werden könne. Die vorliegenden Normen ermöglichen ein großes Maß an Überwachung von Bürgerinnen und Bürgern. Der gegenwärtig amtierende Senat werde dieses Maß vermutlich nicht ausreizen; es gebe aber Menschen, die das wollten, und sollten sie an die Regierung gelangen, werde Berlin möglicherweise vor einem großen Problem stehen.

Gegenüber dem Gesetzgeber werde nicht einmal transparent gemacht, welche Programme zu welchem Zweck in welchen Fällen angewendet werden sollten. Welche Form der Datenanalyse sei geplant? In welchen Bereichen? Solle sie auf jedem Standardrechner der Polizei ermöglicht werden, oder z. B. nur für spezifische Fachabteilungen im LKA? – Wären diese Fragen beantwortet, könnte man die Norm vermutlich deutlich besser ausgestalten.

Ein Beispiel für die Betrachtung einer Kombination von Normen: Mit § 18 der Novelle werde der Bestand an Daten, die die Polizei sammeln dürfe, erweitert. All diese Daten könnten auch zur Datenanalyse und zum Training von KI-Systemen verwendet werden. Das filmen von allen Arten von Großveranstaltungen werde erlaubt; es werde nicht einmal erklärt, weshalb dort eine Gefahr bestehen könnte, sondern allein die Tatsache, dass es sich um eine Großveranstaltung handele, ermögliche eine weitere Befugnis zur Überwachung. An kbOs werde gefilmt, und das Videomaterial, das dort gesammelt werde, könne ebenfalls in Datenanalysen einbezogen werden. Damit werde die Eingriffsintensität massiv erhöht. Für Observationen, die eigentlich der Bekämpfung von gegenwärtigen Gefahren im Gefahrenabwehrrecht dienen sollten, schaffe die Koalition ebenfalls die Möglichkeit, sie auszudehnen; betroffen seien wieder auch Begleit- und Kontaktpersonen. Auch bei Funkzellenabfragen seien Kontakt- und Begleitpersonen inkludiert. Die Polizei könne künftig eine bestimmte Funkzelle abfragen, die aber viele Tausend Funkdatensätze zahlreicher Bürger ohne jegliche Verbindungen zu Straftätern enthalte. Somit werde ein größeres Maß an Überwachung eingeführt.

Immer wenn es darum gehe, wie Daten zu schützen seien, insbesondere personenbezogene Daten Unbeteiligter, z. B. im Kernbereichsschutz, werde erklärt, das werde geschehen, außer es sei technisch nur schwer umsetzbar. Wenn es Probleme bezüglich der technischen Umsetzbarkeit von Standards gebe, solle das Grundrecht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung also egal sein; die Polizei könne zunächst alle ihre Daten zusammenführen. Diese müssten vor einer Datenanalyse eigentlich markiert werden, damit klar sei, ob sie benutzt werden dürften, aber bis 2031 müsse das nicht geschehen. An dieser Regelung würden mit

dem Änderungsantrag nur kosmetische Änderungen vorgenommen. – Insgesamt werde das Gesetz in seiner jetzigen Form Überwachungssysteme der schlimmsten Art ermöglichen.

**Sebastian Schlüsselburg** (SPD) geht auf die tatbestandliche Ausbuchstabierung des Kernbereichsschutzes ein. Dabei handele es sich in der Tat um eine sehr wesentliche Entscheidung, weshalb es angebracht sei, sich buchstabengetreu an den Standard zu halten, den das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen jeweils länglich und in den tragenden Gründen detailliert ausgeurteilt habe.

Auch er selbst habe zunächst befürchtet, dass die ASOG-Novellierung diesbezüglich eine Standardunterschreitung beinhalte. Die aktuellste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lasse allerdings fast wortgleich dieselben Bewegungsspielräume, die der Abg. Franco soeben angesprochen habe. Es habe offensichtlich vor dem Hintergrund der Bewertung der Ermittlungspraxis selbst Anpassungen seiner Rechtsprechung vorgenommen, insbesondere bei dem sehr hohen Standard des Kernbereichsschutzes. Er persönlich sehe das ebenfalls kritisch; Hüterin der Grundrechte sei aber das Bundesverfassungsgericht, insofern sei dem Gesetzgeber diesbezüglich kein Vorwurf zu machen. Man müsse versuchen, die Diskussion rechtspolitisch weiterzuführen und das Bundesverfassungsgericht bei einer Folgerechtsprechung möglicherweise von einer Korrektur der eigenen Rechtsprechungslinie zu überzeugen.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zu dem Antrag Drs. 19/2553 zu. Er empfiehlt anschließend, dem Antrag Drs. 19/2553 in der soeben geänderten Form zuzustimmen.

### Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Korruptionsverdacht wegen gekaufter Personenschützer:  
Eigenleben beim LKA 6**  
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) [0244](#)  
InnSichO
  
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Mögliche private Schutzaufträge von LKA-Beamten für den Rapper Bushido – Aufklärung der Vorgänge, dienstrechtliche Konsequenzen und Maßnahmen zur Widerherstellung des Vertrauens in die Polizei Berlin.**  
(auf Antrag der AfD-Fraktion) [0245](#)  
InnSichO

**Niklas Schrader** (LINKE) teilt mit, es sei bereits bekannt, dass es in diesem Zusammenhang Ermittlungen wegen Korruptionsverdachts bei der Polizei Berlin gebe. Offenbar seien Angehörige des LKA 6 im Bereich Personenschutz privat weiter für Bushido tätig gewesen, nachdem dieser keinen polizeilichen Personenschutz mehr erhalten habe. Bekannt geworden sei dieser Sachverhalt durch ein Video von RTL, auf dem mindestens ein Beamter zu sehen gewesen sei, der offenbar auf privater Basis weiterhin Personenschutz geleistet habe. Nun werde

sowohl gegen Bushido wegen Vorteilsgewährung als auch gegen Beamte wegen Vorteilsannahme ermittelt.

Seine Fraktion habe den Gegenstand zur Beratung angemeldet, um die Kontrollstrukturen im LKA 6 und dort bestehende Probleme zu diskutieren. Auf welchen Ebenen würden die Ermittlungs- und Disziplinarverfahren derzeit geführt? Beträfen sie nur die Beamtinnen und Beamten, die selbst für Bushido tätig gewesen seien, oder auch weitere Personen wie z. B. Vorgesetzte, die Kenntnis von dem Vorgang gehabt hätten, oder Beamte, die ihren Kontroll- und Aufsichtspflichten nicht nachgekommen seien? Wie sehe die Problemanalyse bezüglich der Kontrolle solcher Vorgänge aus? Gebe es einen Überblick bzw. sei bekannt, in welchem Ausmaß Personenschützer privat tätig seien? Wie werde kontrolliert, ob – wie im vorliegenden Fall geschehen – dienstliche Ressourcen für private Tätigkeiten genutzt würden, was ohne gesonderte Erlaubnis des Dienstherren nicht gestattet sei?

**Thorsten Weiß** (AfD) führt aus, seine Fraktion habe den Fall zur Besprechung angemeldet, weil er über die einzelnen in die Causa verwickelten Beamten hinaus die Integrität der Polizei Berlin betreffe; angesichts der umfangreichen Berichterstattung sei ein deutlicher Reputationschaden zu befürchten. Ein gesamtes Kommissariat sei aufgelöst worden.

Daraus ergäben sich Fragen zu drei Themenkomplexen: Wie und durch wen seien die privaten Tätigkeiten genehmigt worden? Wie seien sie überwacht worden? Wer habe von ihnen gewusst? Gebe es also eine Duldungskultur, die den Vorgang erst ermöglicht habe? – Welche dienst- und strafrechtlichen Folgen werde es sowohl für die einzelnen Beamten als auch für die Führungsebene und die Dienstaufsicht, die in diesem Fall offensichtlich versagt habe, geben, wenn sich die Berichte bestätigen? – Welche strukturellen Konsequenzen ergäben sich für die Polizei Berlin, insbesondere mit Blick auf Transparenz, Neben- und Ehrenamtstätigkeiten und Integritätsmanagement? Welche Maßnahmen würden getroffen, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederhole?

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) betont, die Polizeiführung wie auch SenInnSport nähmen den Fall sehr ernst. Man habe unverzüglich reagiert und entsprechende organisatorische Konsequenzen gezogen: Das betroffene Personenschutzkommissariat sowie das nachgeordnete Personenschutzkommando seien aufgelöst und strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme eingeleitet worden; zu den Inhalten laufender Ermittlungsverfahren könne wie stets nur sehr zurückhalten Auskunft gewährt werden. Mögliche Vorteilsannahme und Korruption in den Reihen der Polizei Berlin werde man niemals dulden und stets konsequent verfolgen. Hierfür gebe es im LKA Berlin eine eigene Fachdienststelle, die jedem Verdacht mit Akribie und Hartnäckigkeit nachgehe. Polizistinnen und Polizisten seien Garanten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ihnen obliege das staatliche Gewaltmonopol, deshalb müssten sie ihre Loyalität allein dem demokratischen Rechtsstaat unterwerfen. Das Vertrauen der Berlinerinnen und Berliner in die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit staatlichen Handelns dürfe nicht geschädigt werden, und die Polizei sei wie kaum eine andere Institution auf dieses Vertrauen angewiesen.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) erklärt, der in Rede stehende Verdacht sei infolge eines Videoausschnitts aus einem Interview zwischen dem Künstler Bushido und einer Fernsehmoderatorin entstanden. Im Ergebnis der ersten Betrachtung und weiterer Ermittlungen habe sich der Verdacht erhärtet, dass mindestens zwei Dienstkräfte des Kommissariats auch

nach Beendigung des offiziellen Auftrags den Schutz einer ehemaligen Schutzperson privat wahrgenommen haben könnten. Aufgrund der Erkenntnisse seien am 13. Oktober 2025 entsprechende behördliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Diese erstreckten sich nicht nur auf die genannten beiden Personen, sondern auch auf die übrigen Mitglieder des Kommissariats.

**Alexander Karius** (LKA Berlin) ergänzt, das Kommissariat sei, wie bereits angesprochen, aufgelöst worden. Diese Maßnahme sei zwingend erforderlich gewesen, um die Integrität der Dienststelle zu wahren, insbesondere aufgrund des Umstands, dass Vorwürfe gegen eine Führungskraft bestanden hätten. So sei versucht worden, dem Eindruck entgegenzuwirken, dass es strukturelle Probleme gebe. Trotzdem sei zu betonen, dass ein Großteil der Polizisten, die zuvor in dem nun aufgelösten Kommissariat tätig gewesen seien, keinerlei Bezug zu dem Künstler gehabt hätten.

Grundsätzlich hätten einige Beamte Nebentätigkeiten angemeldet. Ein Großteil dieser Nebentätigkeiten seien ehrenamtliche Tätigkeiten oder Lehramtstätigkeiten bei der HWR, es gebe aber auch angemeldete selbstständige Nebentätigkeiten. Deren Bezeichnungen seien teils recht allgemein formuliert. Deshalb plane die Polizei, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden, eine deutlich stärkere Kontrolle und Abstimmung, indem z. B. im Rahmen von Jahresgesprächen diese Nebentätigkeiten diskutiert würden. Es solle eine intensivere Betrachtung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Tätigkeit, ihrer konkreten Ausgestaltung und von allem, was damit verbunden sei, angestellt werden.

Darüber hinaus bestehe im Personenschutz ein grundsätzliches Spannungsfeld zwischen der professionellen Distanz, die Personenschützer zu der Schutzperson wahren sollten, und der Zusammenarbeit auf engstem persönlichem Raum. Das führe dazu, dass die professionelle Distanz nicht in allen Fällen aufrechterhalten werden könne, insbesondere wenn ein langjähriger Schutzauftrag erfolge. In diesem Zusammenhang werde man künftig intensiver prüfen, ob die professionelle Distanz aufrechterhalten werde oder ob ein häufigerer Wechsel der eingesetzten Kommandos erfolgen müsse.

**Thomas Fels** (Generalstaatsanwaltschaft Berlin) bestätigt, dass bei der Generalstaatsanwaltschaft derzeit zwei Ermittlungsverfahren geführt würden. Eines richte sich gegen zwei Beamte wegen des Verdachts der Vorteilsannahme und das zweite gegen den Musiker Bushido wegen des Verdachts der Vorteilsgewährung. Die Ermittlungen dauerten an, daher könne er zum weiteren Inhalt der Tatvorwürfe und der Ermittlungen keine Angaben machen.

**Gollaleh Ahmadi** (GRÜNE) meint, es sei bedauerlich, dass es bislang offenbar kein Frühwarnsystem gegeben habe oder dieses nicht funktioniert habe. Wenn nun die richtigen Konsequenzen gezogen würden, sei das erfreulich, aber wie den Ausführungen zu entnehmen gewesen sei, habe es bislang wohl keinen Kontrollmechanismus gegeben; andernfalls bitte sie zu erläutert, wie dieser ausgestaltet gewesen sei und was man nun ändern werde. Künftig sollten also jährliche Personalgespräche geführt werden, um solchen Fällen vorzubeugen. Sie gehe allerdings davon aus, dass das nicht ausreichen werde. Wie solle zudem das durch den Fall beschädigte Vertrauen wieder aufgebaut werden?

**Niklas Schrader (LINKE)** merkt an, derartige Vorgänge seien geeignet, das Vertrauen in die Polizei zu zerstören oder mindestens Misstrauen zu verstärken. Insofern begrüße er, dass der Fall ernst genommen werde.

Bezüglich der Nebentätigkeiten sei ausgeführt worden, einige Beamte hätten selbstständige Nebentätigkeiten gemeldet. Dazu könnten Tätigkeiten als Personenschützer zählen. Die Erfassung sei aber offenbar nicht weitgehend genug, um einschätzen zu können, auf wie viele Personen das zutreffe. Das finde er bedenklich, weil das ein wichtiger Fall sein könne. Er gehe davon aus, dass ein ausgebildeter Personenschützer auf dem freien Markt durchaus einen nennenswerten Wert habe, insofern liege es nahe, dass einige Polizisten davon gebraucht gemacht hätten. Wenn dies mit Wissen des Dienstherren und unter Einhaltung aller Regeln geschehe, müsse es wohl nicht per se ein Problem sein, aber wie genau könne die Polizei überhaupt einschätzen, in welchem Umfang so etwas geschehe? Nur wenn darüber Klarheit bestehe, lasse sich auch Einschätzen, wie hoch der Kontrollbedarf sei. Auch er bezweifele, dass ein jährliches Gespräch ausreiche, im Rahmen dessen der betreffende Beamte selbst versichere, nicht gegen Regeln zu verstößen. Wie könne darüber hinaus regelmäßig kontrolliert werden?

Er erinnere weiterhin an seine Frage, inwieweit über die Strafermittlungen und über den von den Strafermittlungen betroffenen Personenkreis hinaus disziplinarische Ermittlungen geführt würden. Würden auch Vorermittlungen geführt, weil bestimmte Kontrollaufgaben z. B. von Vorgesetzten nicht wahrgenommen worden seien? Presseberichten zufolge sei die Kommissariatsleitung selbst von einem Ermittlungsverfahren betroffen; treffe das zu? Seien die Vorgänge auch in der Dezernatsleitung oder darüber hinaus bekannt gewesen? Wer habe davon gewusst, und wer habe bei der Kontrolle welche Aufgaben gehabt und diese möglicherweise vernachlässigt? Werde dem nachgegangen, ggf. in welcher Form?

Im Übrigen handele es sich nicht um den ersten Fall unrühmlichen Vorgehens beim LKA 6; er erinnere an die Diskussion um eine Polizeidienstkraft des Kommissariats für verdeckte Ermittlungen, die unter dem Namen „Kommissar Porsche“ bekannt geworden sei. Dieser Beamte sei für die Logistik zuständig gewesen und habe im Zuge seiner Arbeit Gelder veruntreut und beschlagnahmte Autos privat gefahren. Seien aus den damaligen Verfehlungen im LKA 6 Schlüsse hinsichtlich der Kontrolle der Arbeit dort gezogen worden?

**Martin Matz (SPD)** weist darauf hin, dass auch wenn der Vorgang ohne Zweifel höchst ärgerlich sei, Unregelmäßigkeiten, die ans Licht kämen, immer besser seien als Unregelmäßigkeiten, die nicht ans Licht kämen, denn nur so könne man Konsequenzen daraus ziehen. Insofern begrüße er, dass der Fall bekannt geworden sei und nun aufgearbeitet werden könne.

Dass Nebentätigkeiten genehmigt werden müssten, sollte für Beamte klar sein. Das könne allerdings zu einem Routinevorgang auf dem Papier werden, der ohne weiteres Interesse immer nur abgezeichnet werde. Insofern halte er die eben gehörte Konsequenz, dass man sich damit künftig in Gesprächen beschäftigen wolle, für durchaus wichtig. Das werde zu einem neuen Bewusstsein dafür führen, dass es sich bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten um ein delikates Thema handele, mit dem man als Vorgesetzter wie als betroffener Mitarbeiter umsichtig umgehen müsse.

Er rate allen dazu, angesichts des Vorgangs nicht in ein allgemeines Polizeibashing zu verfallen. Der Wortbeitrag seines Vorredners in Kombination mit einem Beschluss bei dem jüngs-

ten Landesparteitag seiner Partei, dessen Begründung den Satz enthalte „Die Berliner Polizei ist weltweit bekannt für ihr skrupelloses und rassistisches Verhalten ...“ habe bei ihm durchaus den Eindruck erweckt, dass das in Teilen geschehe. Angesichts solcher Äußerungen müsse man sich die Frage stellen, ob hier gegen die Polizei als Ganzes argumentiert werde, oder ob es wirklich um die Aufklärung höchst ärgerlicher Einzelschläge gehe; seines Erachtens müsse Letzteres der Fall sein. Polizei und Senatsverwaltung müssten sie auch abseits möglicher straf- und dienstrechtlicher Konsequenzen sorgsam aufarbeiten. In den bereits geschilderten Bemühungen, die Handhabung der Genehmigung mit mehr Leben zu füllen, könne man sie nur bestärken.

**Thorsten Weiß** (AfD) bittet darum, dass noch einmal konkreter dargestellt werde, wie die Überprüfung der Nebentätigkeit künftig funktionieren solle. Er teile die bereits geäußerte Auffassung, dass ein jährliches Gespräch nicht ausreichen werde. Beamte, die – evtl. aus einer gewissen kriminellen Energie heraus – nicht wollten, dass ihre Nebentätigkeit bekannt werde, würden in solchen Gesprächen sicher nicht die Wahrheit sagen. Gebe es daher darüber hinaus Ideen, wie man die Nebentätigkeiten überprüfen könne?

**Thilo Cablitz** (SenInnSport) teilt mit, Kontrollmechanismen habe es auch bislang schon gegeben, diese würden auch künftig fortgesetzt. Es gebe eine klare Regelungslage in der Geschäftsanweisung und eine Belehrung, die halbjährlich und jährlich vollzogen werde. Jede Nebentätigkeit sei genehmigungspflichtig und müsse belegt werden. Derzeit arbeite man daran, dass die Belege künftig umfangreicher geprüft würden, um die Natur der jeweiligen Nebentätigkeit im Detail besser zu durchdringen; bislang handele es sich teils um einfache handschriftliche Vermerke. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit der Hinweisgabe gegenüber dem Vorgesetzten oder anonym. Er ermutige dazu, diesen Weg zu gehen, wenn entsprechende Verdachtsmomente vorlägen; das gelte selbstverständlich auch bei Verdachtsfällen anderer Art.

Bezüglich der Stärkung des Vertrauens in der Polizei glaube er, dass deren Umgang mit dem Fall entscheidend sei, und dieser sei seines Erachtens genau richtig: Sie habe den Sachverhalt nach Kenntnisnahme unverzüglich eigenständig transparent dargestellt und öffentlich gemacht, selbige gelte für die Maßnahmen, die dem gefolgt seien. Das demonstriere, dass die Polizei integer agiere und Maßnahmen ergreife, um derartigen Fällen entgegenzuwirken.

Zu dem Überblick über die Nebentätigkeiten: Sie würden grundsätzlich detailliert erfasst und aufgeschlüsselt. Ein kleiner Knackpunkt dabei sei allerdings, dass sie nicht hinreichend begründet seien. Dieser Aspekt fließe in den Prozess ein, künftig sollten die Belege deutlich umfangreicher geprüft werden. Er weise aber darauf hin, dass die Unterscheidungen bereits jetzt deutlich über ehrenamtlich oder nicht ehrenamtlich hinausgingen.

Bezüglich der Anmerkung zum LKA 6 in Gänze weise er darauf hin, dass die Polizei bereits Gegenmaßnahmen ergriffen habe. Er sei nicht der Meinung, dass sich die Verfehlungen im konkreten Fall sich auf das gesamte LKA 6 projizieren ließen. Man sei aber aufmerksam, insbesondere mit Blick auf Fälle wie den vorliegenden, um zu sehen, was sich weiterhin dahinter verberge.

Davor, dass Wahrheiten absichtlich verheimlicht würden, könne man nicht gänzlich gefeit sein. Die Polizistinnen und Polizisten, die für die Gespräche zuständig seien, seien aber erfah-

rende Dienstkräfte, häufig frühere Ermittler, die Indikatoren dafür, ob jemand die Unwahrheit sage, gut wahrnehmen könnten.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) ergänzt bezüglich des Frühwarnsystems, die Ermittlungen seien erst durch Hinweise der eigenen Kolleginnen und Kollegen ausgelöst worden, die entsprechende Feststellungen getroffen hätten. Zu einem Frühwarnsystem gehöre aber auch eine integre Kommissariatsleitung, es sei Aufgabe einer Führungskraft, auf genau diese Dinge zu achten. Wenn diese zu den Hauptbetroffenen gehöre, sei das besonders ärgerlich; es handele sich dabei aber um einen Ausnahmefall.

Zu der Genehmigung von Nebentätigkeiten: Nach Landesbeamtengesetz sei es Polizistinnen und Polizisten verboten, Nebentätigkeiten als Personenschützer wahrzunehmen. Inwieweit Nebentätigkeiten evtl. in veränderter Form angegeben würden, sei Gegenstand der Ermittlungen und Disziplinarermittlungen, die in diesem Zusammenhang noch zu führen seien.

Die Dezernatsleitung sei inzwischen verändert worden, damit an der Führungsspitze künftig eine verbesserte Sensibilität für solche Dinge herrsche. Alle Prozesse im Zusammenhang mit der Genehmigung und Überprüfung von Nebentätigkeiten würden derzeit behördenweit geprüft.

**Alexander Karius** (LKA Berlin) führt weiterhin aus, die angemeldeten Nebentätigkeiten seien in Teilen etwas schwammig; hinter einem „Stress- und Konflikttrainer“ z. B. könne sich vieles verbergen. Deshalb sei die Ausschärfung der Tätigkeit im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, um den Beamten ggf. klare Hinweise zu den Grenzen des Erlaubten zu geben, wichtig. Wenn jemand bezüglich seiner Nebentätigkeit bewusst lüge, werde das vermutlich nicht weiterhelfen. Wichtig sei aber, konsequent vorzugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass eine unzulässige Nebentätigkeit ausgeübt werde.

**Thomas Fels** (Generalstaatsanwaltschaft Berlin) wiederholt, er könne aufgrund der laufenden Ermittlungen nichts weiter zur Debatte beitragen. Die Generalstaatsanwaltschaft nehme die Ermittlungen sehr ernst, sie habe umgehend umfangreiche Anfangsverdachtsprüfungen durchgeführt. Nun sei das Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten.

**Vasili Franco** (GRÜNE) erklärt, er wolle noch auf einen anderen Sachverhalt zu sprechen kommen, und nimmt Bezug auf eine Meldung der GdP, der zu entnehmen gewesen sei, dass es immer wieder vorkomme, dass Menschen, deren Objekte geschützt werden müssten, sich weigerten, arabischstämmige oder arabisch aussehende Polizistinnen und Polizisten als Objektschützer zu akzeptieren. Treffe das zu? Wie gehe die Polizei ggf. damit um?

**Niklas Schrader** (LINKE) weist darauf hin, dass seine Frage, inwieweit es disziplinarrechtliche Ermittlungen gebe, die über die strafrechtlichen hinausgingen, nicht beantwortet worden sei. Gebe es disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Personen, gegen die nicht der Verdacht bestehe, strafrechtliche Verfehlungen begangen zu haben?

Führe der Vorgang dazu, dass bei der Polizei Berlin intensiver über die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes, das dazu führen könne, dass kritische Vorgänge gemeldet würden, nachgedacht werde? Eine Studie der Gesellschaft für Freiheitsrechte habe ergeben, dass die Umsetzung bislang nicht optimal ausgestaltet sei.

Im Übrigen habe er nur ein Interesse an Aufklärung und daran, über Konsequenzen aus dem Fall zu diskutieren. Er müsse aber feststellen, dass er nun bereits zum zweiten Mal sehr von der Koalition angegangen werde, nachdem er unter dem Tagesordnungspunkt Besondere Vorkommnisse bereits als Verfassungsfeind dargestellt worden sei, weil er die IMK intransparent genannt habe. Er empfehle zu hinterfragen, aus welchen Kanonen man in welchen Diskussionen schieße.

**Marco Langner** (Polizeivizepräsident) antwortet zunächst auf die Frage des Abg. Franco, der Polizeiführung sei bislang nicht bekannt geworden, dass es Schutzpersonen gebe, die arabisch aussehende Personenschützer ablehnten. Er verfüge über keine belastbaren Kenntnis. Sollten dem Abgeordneten Fälle bekannt sein, bitte er um Hinweis.

Selbstverständlich bestehe die Möglichkeit, dass aufgrund der Ermittlungen in allen diesen Fällen auch Disziplinarverfahren eingeleitet würden. Genau das sei Gegenstand der Prüfung. Man könne nicht sagen, dass sich Disziplinarverfahren nur gegen die beiden Hauptbeschuldigten richteten, sondern darüber hinaus auch gegen andere Polizistinnen und Polizisten.

Die Polizei verfüge über ein anonymes Hinweisgeberportal, über das Polizistinnen und Polizisten Meldungen machen könnten, wenn sie diesen Weg bevorzugten.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung zu den Tagesordnungspunkten 3 a und b ab.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.

\* \* \* \* \*